

# Artikel in Bayerns Fischerei & Gewässer

## zum Thema Zurücksetzen

### Chronologie von 2003 bis 2016

#### Bayerns Fischerei & Gewässer Ausgabe 4-2003: Autor Präsident Eberhard Roese

##### Dürfen maßige Fische zurückgesetzt werden?

Unter den Anglern hält sich hartnäckig die Meinung, dass jeder Fisch, der das Mindestmaß erreicht hat und außerhalb der Schonzeit gefangen wird, ohne Ausnahme getötet werden muss.

Diese Ansicht ist so nicht ganz richtig. Denn es gibt durchaus Ausnahmesituationen, in welchen man solche Fische besser zurücksetzt. Gemäß Art. 1 Abs. 2 FiG (Fischereigesetz für Bayern) ist mit dem Fischereirecht auch die Pflicht zur Hege verbunden.

Ziel ist die Erhaltung und Förderung eines artenreichen und gesunden Fischbestandes. Jeder Angelfischer hat also mit seinem Verhalten dazu beizutragen, dass so genannte kritische Bestandsdichten in seinem Gewässer nicht unterschritten werden. Denn ist eine Fischart dort einmal so selten geworden, dass der Erhalt ihrer Population durch natürliche Fortpflanzung nicht mehr gewährleistet ist, besteht die Gefahr, dass dort eine

Population mit ihrer lokalen genetischen Anpassung über kurz oder lang unwiederbringlich verloren geht. Dass es sich hier nicht etwa um konstruierte Einzelsituationen handelt, beweist die Statistik, die besagt, dass z.B. heute bereits über 90 % der rheophilen Fischarten auf der roten Liste stehen. Und die rückläufigen Bestandsentwicklungen der letzten 10 Jahre lassen bei vielen Arten befürchten, dass sich deren Gefährdungsstufe noch weiter erhöhen wird, sofern dem Rückgang nicht mit allen Mitteln entgegen gewirkt wird. Als besonders gefährdet gelten vielerorts die strömungsliebenden Kieseläicher wie z.B. die Äsche sowie fließgewässertypische Weißfischarten wie Nase und Barbe, die noch bis vor rund 15 Jahren in unvorstellbaren Mengen vorkamen. Selbst das Aitel, das aufgrund seiner Häufigkeit und seiner Nahrungskonkurrenz zu den Salmoniden noch bis vor wenigen Jahren den Ruf eines „Schadfisches“ inne hatte, ist inzwischen aus

so manchem Gewässer fast verschwunden.

Freilich sind es nicht die Angelfischer, die unsere Fischbestände gefährden. Denn vom Rückgang betroffen sind vorwiegend fischereilich unbedeutende Arten. Als Ursachen gelten viel mehr die Gewässerverschmutzung, die Gewässerregulierung verbunden mit Strukturdefiziten, der Gewässereinstau verbunden mit Wanderbarrieren, Geschiebedefiziten, Verschlammung der Gewässersohle, Turbinenschäden, Schwellbetrieb sowie nicht zuletzt der zunehmende Fraßdruck durch fischfressende Vögel.

Als Angelfischer muss man sich heute allerdings mehr denn je mit der Frage auseinandersetzen, ob es mit dem Hegeziel vereinbar ist, lokal bedrohte aber nicht ganzjährig geschonte Fische dem Gewässer zu entnehmen, sofern diese ungewollt an den Haken gegangen sind. Gemäß §9 Abs. 9 Satz 1 AVFiG (Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern) dürfen „Fische, die

unter Einhaltung der für sie festgesetzten Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß gefangen worden sind, sowie Fische ohne Fangbeschränkung nur in Übereinstimmung mit dem Tierschutzrecht und dem Hegeziel ausgesetzt werden. Unter „ausgesetzt“ im Verordnungstext ist das „Zurücksetzen“ gemeint. Dieser Text ließ in der Vergangenheit wiederholt die Meinung aufkommen, jeder maßige Fisch außerhalb der Schonzeit wäre bedingungslos zu töten, unabhängig davon, ob dieser, sofern schonend zurückgesetzt, möglicherweise wesentlich zum Fortbestand einer bedrohten Population beitragen würde. Es liegt auf der Hand, dass eine solche undifferenzierte Vorgehensweise die Pflicht zur Hege nicht ausreichend berücksichtigt, die ja in besonderem Maße auf den Schutz der Fischbestände und der damit in Verbindung stehenden Lebensgemeinschaften abzielt.

Der verantwortungsvolle Fischer sollte deshalb immer dann auf das

ihm zustehende Recht zur Entnahme der vorgenannten Fische verzichten, wenn folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Der gefangene Fisch ist ein Zufallsfang, d.h. er gehört nicht der Fischart an, auf die vorwiegend geangelt wurde.
- Die Population dieser Fischart ist in dem befischten Gewässerabschnitt sehr gering, aber nicht ganzjährig geschont.
- Der gefangene Fisch ist absolut lebensfähig und weist keine Verletzungen auf, die auf lang anhaltende Schmerzen oder Leiden schließen lassen.

Beachten Sie dabei aber Folgendes:

Gehen Sie keinesfalls mit dem Vorsatz zum Angeln, sämtliche Fänge zurücksetzen zu wollen. Sie würden mit dem Tierschutzrecht in Konflikt geraten, da Ihnen der geforderte „vernünftige Grund“ für Ihre Fischereitätigkeit und der damit verbunde-

nen Beeinträchtigung lebender Tiere fehlt. Einen vernünftigen Grund zum Angeln haben Sie laut Rechtsprechung nur, wenn der Fischfang der Nahrungsbeschaffung dient. Für die Beurteilung von Lebensfähigkeit und Maßigkeit des Fisches ist der Fischer selbst verantwortlich. Die AVFiG kann ihm diese Aufgabe nicht abnehmen. Sollte durch Inaugenscheinnahme die Maßigkeit des Fisches nicht sofort erkennbar bzw. nicht zweifelsfrei feststellbar sein, ist man als Angler gut beraten, wenn man den gefangenen Fisch unverzüglich in das Gewässer zurücksetzt.

Von dem Verbot des Zurücksetzens kann unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb enger rechtlicher Grenzen also durchaus abgewichen werden, sofern dabei sowohl das Hegeziel als auch das Tierschutzrecht im Auge behalten wird. Das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten teilt die im Artikel dargelegte Auffassung.

Eberhard Roese

# Bayerns Fischerei & Gewässer Ausgabe 4-2011:

Autor Ministerialrat Manfred Braun

Rechtliches



## Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Postfach 22 00 12 80535 München

Landesfischereiverband Bayern e. V.  
Pechdellerstr. 16  
81545 München

Name  
Manfred Braun

Telefon  
089 2182-2290

Telefax  
089 2182-2718

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

München

RI-7971-1/1

14.02.2011

### Vollzug der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG); Zurücksetzen geangelter fangfähiger Fische

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Frage, ob und ggf. unter welchen Bedingungen ein Fisch, der unter Einhaltung der Fangbeschränkungen gefangen wurde, wieder ausgesetzt werden darf, teilen wir Folgendes mit:

Maßige, außerhalb der Schonzeit gefangene Fische und Fische ohne Fangbeschränkung sind fangfähig. Solche Fische hat der Angler deshalb in aller Regel dem Gewässer endgültig zu entnehmen und sinnvoll zu verwerten. Das ergibt sich aus § 11 Abs. 8 Satz 1 AVBayFiG. Eine schuldhaftige Zuwiderhandlung kann, sofern das Zurücksetzen nicht ausnahmsweise zulässig ist, als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden (§ 32 Nr. 1 Buchst. d AVBayFiG).

Einen fangfähigen Fisch darf der Angler nur dann wieder aussetzen, wenn folgende drei Voraussetzungen nebeneinander erfüllt sind:

- Das Zurücksetzen erfolgt zur Erfüllung des gesetzlichen Hegeziels, etwa weil der Bestand der betreffenden Fischart lokal beeinträchtigt ist. Zur Frage, ob das Zurücksetzen gefangener maßiger Fische der Erfüllung des Hegeziels dient, sollte der Fischereiausübungsberechtigte im Zweifel fachkundigen Rat einholen.
- Das Tierschutzrecht ist beachtet, d. h. der Fisch ist (durch den Angelhaken) allenfalls geringfügig verletzt und somit lebensfähig. Wird ein nicht lebensfähiger Fisch zurückgesetzt, ist zu erwarten, dass er in Folge seiner Verletzung verendet. Bis dahin hat er ohne vernünftigen Grund zu leiden, so dass ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vorliegt. Die Frage, ob der gefangene Fisch lebensfähig ist, kann nur der Angelfischer vor Ort beantworten. Maßgebend sind die Umstände des konkreten Falls. Kriterien sind die Beschaffenheit des verwendeten Hakens (mit oder ohne Widerhaken) und seine Größe, ferner der Sitz des Hakens (geschluckt oder im Bereich der Lippen oder des Gaumens). Zu berücksichtigen ist auch eine evtl. Kiemenverletzung des Fisches, sein Allgemeinzustand sowie Art und Größe des gefangenen Fisches.
- Der für die Hege verantwortliche Fischereiausübungsberechtigte hat sich bezüglich der betreffenden Fischart für das Zurücksetzen entschieden. Fischereiausübungsberechtigter ist der Inhaber des Fischereirechts oder der Fischereipächter, z. B. ein Fischereiverein. Der Angler (Inhaber eines Erlaubnisscheins) ist regelmäßig nur zum Fischfang berechtigt. Er hat nicht das umfassende, die Befugnis und die Pflicht zur Hege einschließende Ausübungsrecht. Die Entscheidung, ob fangfähige Fische einer bestimmten Art zurückgesetzt werden dürfen, kann deshalb nur der Fischereiausübungsberechtigte treffen. Er wird diese Entscheidung dem Angler bei der Ausgabe des Erlaubnisscheins mitteilen. Formelle Vorgaben macht die AVBayFiG insoweit nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Braun  
Ltd. Ministerialrat



## Die Schonbestimmungen in der Fischerei

Ein „Dauerthema“ wird in letzter Zeit zunehmend an das StMELF herangetragen: Der Umgang mit den **Schonbestimmungen in der Angelfischerei**. In der Praxis stellen sich zwei Fragen:

- Können im **Erlaubnisschein** erweiterte Schonmaße und Schonzeiten festgesetzt werden? Dazu unten (1).
- Dürfen geangelte **fangfähige Fische zurückgesetzt** werden, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Dazu unten (2).

Die Schonbestimmungen (§ 11 Abs. 3 der AVBayFiG) haben in der Praxis der Angelfischerei zentrale Bedeutung. Nur wenn die Angelfischer die Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß korrekt einhalten, kann eine **nachhaltige Fischerei** sichergestellt und das gesetzliche **Ziel der Hege** erreicht werden. **Achtung:** Der Fischereiberechtigte darf eine festgesetzte **Schonbestimmung nicht einschränken**, die Fangmöglichkeit auf die betreffende Fischart also nicht erweitern!

- (1) Der **Bewirtschafter eines Angelfischereigewässers** (z.B. ein Fischereiverein) hält die **verstärkte Schonung einer bestimmten Fischart** für erforderlich. Er setzt für „sein“ Gewässer ein höheres Schonmaß oder auch eine längere Schonzeit fest. Die Regelung gibt er **über den Erlaubnisschein** an die Angler weiter.

Das ist im Grundsatz nicht verboten. Die Erweiterung einer Schonbestimmung kann eine **sinnvolle Bewirtschaftungsmaßnahme** sein. Voraussetzung ist, dass die Erweiterung für den Fischbestand im konkreten Gewässer unschädlich und mit dem **gesetzlichen Hegeziel** vereinbar ist. Diese Frage klärt der **Fischereifachberater** im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung der Ausgabe von Erlaubnisscheinen (Art. 29 BayFiG). Er braucht dafür **alle relevanten Angaben**. Der Genehmigungsantrag ist daher vollständig bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Neben Art, Anzahl und Geltungsdauer der beantragten Erlaubnisscheine sind auch geplante Bestimmungen über Fangarten, Fanggeräte und **insbesondere Fangbeschränkungen** anzugeben. Nur wenn der Fachberater die vorgesehenen Abweichungen von den Fangbeschränkungen des § 11 Abs. 3 AVBayFiG kennt, kann sein fischereifachliches Gutachten eine taugliche Grundlage für die Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde sein. Eine Genehmigung, die **ohne Kenntnis** vorgesehener Abweichungen von den Schonbestimmungen erteilt wurde, kann gegebenenfalls als rechtswidrig **zurückgenommen** werden. Näheres zum Antrag auf Genehmigung enthalten die VwVFiR in Nr. 8.5.

- (2) Für das **Zurücksetzen fangfähiger Fische** gilt Folgendes: Dem **einzelnen Angler** ist es **nicht** freigestellt, ob er einen unter Beachtung der Fangbeschränkungen angelandeten Fisch wieder in das Gewässer zurücksetzt. Dies wurde mit der Novellierung des § 11 Abs. 8 AVBayFiG ausdrücklich klargestellt. Danach kann ausschließlich der **Fischereiausübungsberechtigte** eine Entscheidung über das Zurücksetzen von maßigen, außerhalb der Schonzeit gefangenen Fischen und von Fischen ohne Fangbeschränkungen treffen. Fischereiausübungsberechtigter ist im Regelfall ein **Fischereiverein** als Pächter des Fischwassers. Auch der Verein kann keinesfalls willkürlich ein Zurücksetzen verfügen, er ist vielmehr an die **Voraussetzungen der AVBayFiG** gebunden. Diese sind in dem folgenden Schreiben des StMELF erläutert.



# Bayerns Fischerei & Gewässer Ausgabe 1-2013:

Autor: LFV-Geschäftsführer Dr. Sebastian Hanfland

VERBANDSNACHRICHTEN

## Gute fachliche Praxis im Wandel der Zeiten

### Spannungsfeld zwischen Interessen der Vereine und Natur- und Tierschutz

So hieß das Thema der LFV-Klausurtagung 2012. Die Klausurtagung wurde von **Prof. Dr. Wolfgang Schröder** moderiert. Zusätzlich zum Präsidium waren je zwei Vertreter der Behörden (Landwirtschaftsministerium und Fachberatung für Fischerei, Bezirk Oberbayern), zwei Vertreter aus der Fischereiwissenschaft (TU München und Institut für Fischerei) und zwei Vertreter von großen Fischereivereinen als Gäste eingeladen.

Mit einem Vortrag wurde in die Thematik eingeführt. Als Ursachen für die geänderten Rahmenbedingungen bei der Bewirtschaftung im Rahmen der guten fachlichen Praxis wurden Änderungen bei der Räuber-Beute-Beziehung (Stichwort Kormoran), der Nährstoffsituation, der Gewässerstruktur, der Wasserkraft und dem Temperaturregime genannt. Diese Änderungen führen bei der Bewirtschaftung unter anderem auch zu geänderten Fischbesatz.

Es kommt bei der Bewirtschaftung (z.B. staatlicher Fischereirechte) heute häufig zu negativen Erträgen, weil z.B. ein großer Teil der Besatzfische vom Kormoran gefressen wird.

Nach kurzer Diskussion entschied sich das Präsidium mit den Gästen dafür, die Themen Fischbesatz, fischereiliche Beschränkungen, lebensraumverbessernde Maßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit intensiver zu diskutieren. Die Themen wurden mit den Gästen aus den verschiedenen Blickwinkeln der Wissenschaft, der Verwaltung und den Vereinen offen diskutiert.

#### Fischbesatz

Vor dem Hintergrund der geänderten Rahmenbedingungen bei der Bewirtschaftung sind die Ansprüche der Mitglieder (Vereine/Genossenschaften) sowie Anforderungen an den LFV als Naturschutzverband und Verpächter der staatlichen Fischereirechte gleichermaßen zu berücksichtigen.

#### Ziele von Fischbesatz

✓ Erhaltung und Stützung des Fischbestands und damit Ertragssicherung der Fischerei in beeinträchtigten Gewässern.

✓ Erhaltung und Wiederaufbau der Artenvielfalt.

✓ Hinreichende Beachtung des Naturschutzes bei Fischbesatz.

#### Besatzfischqualität

Es wird festgestellt, dass der Bedarf an qualitativ hochwertigen bzw. für freie Gewässer geeigneten Besatzfischen höher ist, als das Angebot. Fischzüchter sollten daher gefördert werden, um mehr Besatzfische in geeigneter Qualität liefern zu können als bisher. Fischereiberechtigte (Kunden) sollten aufgeklärt werden, mehr Wert auf Qualität (Genetik, Flossen etc.) zu legen. Es muss das Bewusstsein geschärft werden, dass Qualitätsfische aus regionaler Produktion höhere Produktionskosten haben, sich aber durch eine bessere Eignung auszeichnen.

Bezüglich Herkunft der Besatzfische ist das Konzept der genetischen Managementeinheiten (gemäß der Besatzbroschüren VDFF und LFVB) zu berücksichtigen.

#### Flankierende Maßnahmen

Damit Besatzmaßnahmen erfolgreich sind, sollen wann immer möglich flankierende Maßnahmen mit einhergehen. Es muss darauf geachtet werden, dass der Lebensraum für die Fische auch passt, ggf. ist er bestmöglich zu optimieren.

Da in sehr vielen Fällen der Fraßdruck des Kormorans mitverantwortlich für den geringen Erfolg von Besatzmaßnahmen ist, sollten alle legalen Möglichkeiten der Vergrämung des Kormorans so gut wie möglich ausgeschöpft werden. Die Durchführung von Erfolgskontrollen, z.B. durch konsequentes Führen und Auswerten von Fanglisten, liefert oft sehr gute Erkenntnisse über die Wirksamkeit der Maßnahmen in der Vergangenheit. Mit den richtigen Rückschlüssen kann man die zukünftige Bewirtschaftung optimieren.

#### Fischereiliche Beschränkungen

##### Befischungsintensität

Die Befischungsintensität ist gewässerspezifisch recht unterschiedlich. Die Anzahl der Erlaubnisscheine und Befischungen werden über die untere Fischereibehörde nach Anhörung der Fachberatung für Fischerei festgelegt. Fanglimits werden zur Regulierung der Befischungsintensität vom Verein festgesetzt.

##### Fangmethoden

Bezüglich der Fangmethoden sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Der Verein kann zusätzlich freiwillige Beschränkungen erreichen.



**Zum Schutz des gefährdeten Huchens wurde von den Fischereiberechtigten das Schonmaß in den meisten guten Huchenrevieren von 70 cm auf 80–90 cm hochgesetzt.**

#### Schonmaße und Schonzeiten

Um den geänderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden, erweitern eine Vielzahl von Vereinen für eine ganze Reihe von Fischarten die Schonzeiten und Schonmaße. Es wurde diskutiert, inwieweit die Untere Fischereibehörde bei entsprechender Erhöhung von Schonmaßen/-zeiten im Rahmen der Erlaubnisscheinbescheide mit einbezogen werden muss. Das Präsidium setzt sich bei den entscheidenden Stellen für eine pragmatische Handhabung ein.

Bezüglich des Zurücksetzens gefangener Fische, die beim Fang weder Schonzeit noch Schonmaß unterliegen, gibt es einen Widerspruch zwischen den gesetzlichen Regelungen und der Praxis. In der Diskussion dieser diffizilen Problematik kristallisiert sich her-



aus, dass dieses Thema zukünftig noch näher beleuchtet werden muss, um im Sinne des Hegeziels einen Einklang zwischen Theorie und Praxis auf den Weg zu bringen.

### Lebensraumverbesserung

Die Diskussion zum Themenfeld Lebensraumverbesserung zeigt Handlungsbedarf in drei verschiedenen Teilbereichen auf.

### Rechtliche Rahmenbedingungen

In zahlreichen Fällen ist in der Praxis ein interner naturschutzfachlicher Konflikt zu beobachten, bei dem Gewässer und Gewässerorganismen häufig nachteilig behandelt werden. So ist

mehr als bisher auf das Verursacher-Prinzip hinzuwirken. Dies kann sehr gut an den Beispielen Wasserkraftnutzung sowie Gewässerrandstreifen im Kontext Biogaserzeugung dargelegt werden. Wichtig ist dabei, dass lebensraumverbessernde Maßnahmen soweit möglich flankierend für die Besatzmaßnahmen im Rahmen der Artenhilfsprogramme erfolgen, um diese einerseits nachhaltig zu gestalten und ferner auch gegenüber anderen Gruppen (z. B. BN, LBV) als zielgerichtet und somit naturschutzfachlich vertretbar darstellen zu können.

Neben genannten Aspekten spielt dahingehend auch die Überprüfung bereits umgesetzter Lebensraumverbesserungen eine ernstzunehmende Rolle. Besonders auf fischereifachlicher Seite ist hier klar ein Personalmangel zu verzeichnen, der dringend behoben werden muss. Auch ist ein Mangel an qualifizierten Fachkräften zur hinreichenden Beurteilung gewässerökologischer Aspekte feststellbar.

### Öffentliche Darstellung und Wahrnehmung

Die Fischerei kann bezüglich lebensraumverbessernder Maßnahmen „nur“ eine Pilotrolle verkörpern, zumal in der überwiegenden Zahl der Fälle das Verursacherprinzip anzusetzen ist. Gemäß dem Motto „Tue Gutes und rede darüber“ sollten lebensraumorientierte Maßnahmen der Fischerei zukünftig weit mehr der Öffentlichkeit vermittelt werden. Diesbezüglich wurde seitens des LFV bereits durch die Ausschreibung einer Referatsleiterstelle reagiert, die diesem Anforderungsprofil weitgehend entspricht.

Die Öffentlichkeitsarbeit zu lebensraumverbessernden Maßnahmen kann jedoch nicht vom Landesfischereiverband alleine geschultert werden. Hier ist eine entsprechende Kommunikation zwischen den Landes-, Bezirks- und Vereinsebenen unumgänglich.

### Öffentlichkeitsarbeit

Die öffentliche Wahrnehmung der bayerischen Fischerei ist zu wenig ausgeprägt. Eine nahezu alleinige Öffent-

lichkeitsarbeit durch den LFV ist als unzureichend einzustufen. Es müssen auf allen Ebenen des Verbandes Verantwortliche zur Verfügung stehen, die gleichzeitig einen Austausch auf den einzelnen Ebenen (z. B. Vereinsebene) bis hin zu den abgestuften Ebenen (Vereins-, Bezirks- und Landesebene) sicherstellen. Diese Personen müssen sich in die sie umgebende Öffentlichkeit, insbesondere die Presselandschaft, aktiv einbringen. Entsprechende Kontakte müssen sowohl gesucht wie auch gepflegt werden. Wichtig dabei ist eine Präsentation von Zusammenhängen nach Außen, die einer nicht fischereilich und ökologisch geprägten Öffentlichkeit vermittelt werden sollen. Insbesondere für den Zugang zu Jugendlichen – auch vor dem Hintergrund einer besseren Mitgliederakquise – müssen neue Kommunikationsformen (Stichwort Facebook, YouTube etc.) aufgegriffen werden.

Der LFV kann seinen Mitgliedern Schulungen und Seminare zu besserer Öffentlichkeitsarbeit offerieren. Auch bietet sich an, auf allen Ebenen mehr Synergieeffekte mit anderen Verbänden (BN, LBV, etc.) zu nutzen. Auf der Landesebene wird dies insbesondere im naturschutzfachlichen Bereich seit längerem praktiziert, auf Vereinsebene etc. sind hier in vielen Fällen erhebliche Defizite feststellbar.

### Folgende Hauptergebnisse sind festzuhalten

- ✓ Beim Fischbesatz sind die Ansprüche der Mitglieder sowie Anforderungen an den LFV als Naturschutzverband und Verpächter der staatlichen Fischereirechte (Qualität, Größe, Arten etc.) gleichermaßen zu berücksichtigen.
- ✓ Der Handlungsspielraum der Fischereiberechtigten bezüglich fischereilicher Beschränkungen ist im Rahmen der guten fachlichen Praxis so unbürokratisch wie möglich zu handhaben.
- ✓ Hinsichtlich der Umsetzung lebensraumverbessernder Maßnahmen und der Öffentlichkeitsarbeit gibt es Handlungsbedarf. Der LFV geht diesen Bedarf im Rahmen der personellen Erneuerung/Verstärkung der Referate II und III und einer Neuausrichtung der Öffentlichkeitsarbeit an.

Sebastian Hanfland



**Kapitale Hechte dürfen nach dem Fang nicht zurückgesetzt werden. Mit dem Hegeziel ist dies nicht in Einklang zu bringen.**

Fotos: T. A. Wölflé

z. B. nicht nachvollziehbar, warum der Bau einer Fischaufstiegsanlage naturschutzfachlich abgelehnt wird, nur weil durch den baulichen Eingriff geschützte Biotoptypen oder Vergleichbares beeinträchtigt würden. Hier soll seitens der Fischerei versucht werden, entsprechende Aufklärungsarbeit zu leisten. Vorrangig soll dies durch den direkten Kontakt mit den Naturschutzbehörden erfolgen. Der Landesfischereiverband sowie die Fachberatungen für Fischerei sind hierbei dringend auf die Unterstützung durch die Bezirksverbände angewiesen.

### Verursacherprinzip

Seitens der organisierten Fischerei können lebensraumverbessernde Maßnahmen nur in begrenztem Umfang erfolgen. Aus rechtlicher Sicht gilt es



## Bayerns Fischerei & Gewässer Ausgabe 2-2015:

Autor: LFV-Referent für Öffentlichkeitsarbeit Thomas Funke

### Schutz oder Qual?

*Trophäenjäger oder Artenschützer? Fischmörder oder Heger des Bestands?  
Kaum ein Thema wird in der Fischerei so heiß und emotional diskutiert  
wie Catch & Release (C&R)*

Im Ausland wird C&R schon sehr lange praktiziert und kam vor allem über die Karpfenfischerei nach Europa. Doch auch unter den Fliegenfischern gibt es eine C&R-Fraktion. Rechtlich ist die Lage in Bayern klar: Ein maßiger Fisch, der außerhalb der Schonzeit gefangen wurde, muss auch entnommen werden – außer in begründeten Ausnahmefällen. Viele Nachbarländer handhaben dies allerdings anders. Gerade in Österreich gibt es viele Gewässer, in denen die Entnahme von Fischen sogar verboten ist.

Gute Gründe kennen sowohl Gegner und Befürworter des Zurücksetzens von Fischen. Befürworter führen an, kein Mensch sei heutzutage auf einen Nahrungserwerb durch Angelfischerei angewiesen. Der Bestand würde zudem im Hinblick auf das Hegeziel geschont, wenn der Fisch nach dem Drill und einem „Fototermin“ schonend zurückgesetzt wird. Doch ist das richtig?

Durch Schonmaße und Schonzeiten ist es bereits heute möglich, gefährdete Arten zu schützen und – einmal gefangen – wieder freizulassen. Das Argument der Hege läuft zudem bei vielen Fischarten ins Leere, die besonders im Fokus der C&R-Fischer stehen. Karpfen und Waller bspw. sind in ihrem Bestand schließlich keinesfalls gefährdet.

Gegner des Zurücksetzens kontern zudem mit dem Tierschutzgesetz. Wenn der Nahrungserwerb als triftiger Grund für den Fang von Fischen entfielen, warum sollte man dann Fischen gezielt nachstellen? Im Hinblick auf die Waidgerechtigkeit solle man Tieren nicht zur reinen Belustigung Schmerzen, Stress oder Leid zufügen. Schließlich würde es keinem Jäger einfallen, den Wildtieren mit Farbpatronen nachzustellen, nur um am Stammtisch behaupten zu können, man habe letzte Saison zwei Dutzend Böcke geschossen.

Eines geben Gesetze und waidgerechtes Verhalten schon jetzt klar vor: Bei der Diskussion über C&R sollte immer das Wohl der Fische im Mittelpunkt stehen.

Nicht weniger wichtig als die Diskussion innerhalb der Fischerei ist die Öffentliche Wahrnehmung. Viele Nicht-Fischer befürworten ein Zurücksetzen von gefährdeten Fischen aus Artenschutzgründen. Die Situation ändert sich jedoch, wenn martialische Trophäenfotos in Anglerzeitschriften oder dem Internet veröffentlicht werden. Sie belasten das Bild der Angler in der Öffentlichkeit. Dann folgt oft die Frage: Muss man heute überhaupt noch zum Zeitvertreib Fische fangen?  
*Thomas Funke*

#### Zurücksetzen von Fischen – Möglichkeiten und Zwänge

Artenschutz – Tierschutz – Öffentliche Wahrnehmung – Praxis am Gewässer

#### Öffentliche Podiumsdiskussion des LFV Bayern

Wann: 3. Oktober, 10.00 Uhr | Wo: Messe „Jagd, Fisch & Natur“, Landshut



## Bayerns Fischerei & Gewässer Ausgabe 3-2015:

Autor: LFV-Geschäftsführer Dr. Sebastian Hanfland



Der Huchen steht auf der Roten Liste der gefährdeten Tierarten. Das Zurücksetzen eines Untermaußigen wie auf dem Bild ist obligatorisch.

Das Thema *Catch & Release* wird in Deutschland in den letzten Jahren zunehmend kontrovers diskutiert. Doch was ist genau unter *Catch & Release* zu verstehen? In Deutschland ist das Zurücksetzen von Fischen vorgeschrieben, die das Mindestmaß nicht erreicht haben oder während der Schonzeit gefangen werden. Deshalb fällt es auch nicht unter den Begriff *Catch & Release* (C&R).

Unter dem klassischen C&R ist das gezielte Beangeln von Fischen mit dem festen Vorsatz Fische nach dem Fang ausnahmslos zurückzusetzen zu verstehen. Das Zurücksetzen maßiger Fische, die nicht der Schonzeit unterliegen, ist in Deutschland aus ethischen Gründen umstritten und wird meist als rechtswidrig betrachtet. Der Fischfang wird nur dann nicht als tierschutzwidrig eingestuft, wenn ihm ein vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes zugrunde liegt. Eben nur, wenn der Fang mit einer Hegemaßnahme oder einer anschließenden Verwertung verbunden ist.

### Deutscher Sonderweg

Deutschland steht mit dieser Rechtsauffassung nahezu alleine da. In fast allen anderen Ländern der Welt wird C&R eher positiv gesehen. Der Artenschutz steht dabei weit über dem

Tierschutz. In manchen Fällen scheinen dem vorgebrachten Interesse am Schutz unbeeinflusster Fischbestände tatsächlich eher wirtschaftliche Interessen zugrunde zu liegen.

In Deutschland muss man sich aber an die geltenden Gesetze und Verordnungen halten. Allerdings gibt es unterschiedliche Interpretationen, in welcher Situation man einen Fisch zurücksetzen darf oder gar zurücksetzen sollte.

Es muss differenzierter hingeschaut werden. Gemäß Fischereigesetz ist mit dem Fischereirecht auch die Pflicht zur Hege verbunden. Ziel ist die Förderung eines artenreichen und gesunden Fischbestandes. Dazu dürfen so genannte kritische Bestandsdichten nicht unterschritten werden. Passiert es doch, kann es mittelfristig zum Aussterben lokaler Populationen und damit zum Verlust des betreffenden Genpools kommen.

### Bedrohlicher Artenrückgang

Über 90 Prozent der Flussfischarten stehen heute auf der Roten Liste. Als besonders gefährdet gelten die strömungliebenden Kieslächer wie zum Beispiel die Äsche. Fließgewässertypische Weißfischarten wie Nase und Barbe sind stark zurückgegangen. Ohne Gegenmaßnahmen muss inzwischen

mit einem Erlöschen einstmals so reichhaltiger Wildfischpopulationen gerechnet werden. Für den Fischartenrückgang sind eine Vielzahl von Ursachen verantwortlich: Wanderbarrieren, Turbinenschäden und nicht zuletzt fischfressende Vögel. Die Angelfischer tragen an diesem Rückgang noch die geringste Schuld, zumal in erster Linie fischereilich weniger interessante Arten betroffen sind. Ist es deshalb aber mit dem Hegeziel vereinbar, lokal bedrohte, aber nicht ganzjährig geschonte Fische dem Gewässer zu entnehmen, wenn diese zufällig an den Haken gehen? Gemäß der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Fischereigesetz (AVBayFiG) dürfen „Fische, die unter Einhaltung der für sie festgesetzten Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß gefangen worden sind, sowie Fische ohne Fangbeschränkung nur in Übereinstimmung mit dem Tierschutzrecht und dem Hegeziel ausgesetzt werden“. Mit „ausgesetzt“ ist im Gesetzestext das „Zurücksetzen“ gemeint.

### Zurücksetzen gesetzlich erlaubt?

Diese Aussage führt vielfach zur Meinung, jeder maßige Fisch außerhalb der Schonzeit wäre bedingungslos zu töten – auch wenn von seinem Überleben möglicherweise der Fortbestand einer bestandsbedrohten Population abhängt. Diese Einschätzung ist wohl nicht zutreffend und würde auch dem Zweck des Fischereirechts zuwiderlaufen. Verpflichtet das Gesetz doch auch zum Schutz der Fischbestände und der Lebensgemeinschaften.

Bedingungsloses Zurücksetzen hätte absurde Folgen: Will ein Aalangler an der Donau ein paar Köderfische fangen und erwischt dabei zufällig eine maßige Barbe, eine Nase, einen Frauenerfling, einen Nerfling oder einen Schied, dann müsste er diese Fische töten – obwohl sie auf der Roten Liste stehen und er dafür keine Verwendung hat. Kann das im Sinne der Tierschutz-, Naturschutz- und Fischereigesetzgebung sein?

Auch wenn der gefangene Fisch das Schonmaß erreicht hat und außerhalb der Schonzeit gefangen wurde, sollte der verantwortungsvolle Fischer auf die Entnahme von gefährdeten Fischen verzichten, wenn folgende drei Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- *Auf die Art des gefangenen Fisches wurde nicht gezielt gefischt, der Fisch ging also eher unerwartet an den Haken.*
- *Die gefangene Fischart weist in dem befischten Gewässerabschnitt starke Populationsdefizite auf, ist jedoch nicht ganzjährig geschont.*
- *Der gefangene Fisch ist uneingeschränkt lebensfähig und weist keinerlei Verletzungen auf, welche ihm lang anhaltende Schmerzen oder Leiden verursachen könnten.*

Dabei ist folgendes zu beachten: Man darf in Deutschland keinesfalls auf eine bestimmte Fischart angeln, mit dem Vorsatz, diese ohnehin zurückzusetzen – Man käme mit dem Tierschutzrecht in Konflikt, da der geforderte „vernünftige Grund“ dann eindeutig fehlt.

### Die Verantwortung der Fischer

Für die Beurteilung von Lebensfähigkeit und Maßigkeit des Fisches ist der Fischer selbst verantwortlich. Gesetzliche Regelungen können ihm diese Aufgabe nicht abnehmen. Sollte durch Inaugenscheinnahme die Maßigkeit des Fisches nicht sofort erkennbar oder nicht zweifelsfrei feststellbar sein, sind die Fischer gut beraten, den gefangenen Fisch unverzüglich zurückzusetzen.

Von dem Verbot des Zurücksetzens kann unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden: Innerhalb enger rechtlicher Grenzen, wenn dabei immer das Hegeziel und zugleich das Tierschutzrecht im Auge behalten wird. Es scheiden sich allerdings die Geister, ob der einzelne Fischer oder nur der Fischereiberechtigte entscheiden kann, ob das Zurücksetzen in einem bestimmten Fall dem Hegeziel dient.

Die behördliche Seite sieht den einzelnen Angler überfordert und daher nicht legitimiert entsprechende Entscheidungen zu treffen. Auf der anderen Seite stellt sich die Frage, ob von den Fischereiberechtigten nicht zu viel verlangt wird, wenn sie in artenreichen Abschnitten komplexe Regelungen erlassen sollen, die in der Praxis allen Einzelfällen gerecht werden.

### Schlechter Ruf durch Trophäenfischer

Die Zuspitzung der Debatte um C&R hat die Fischerei insbesondere den spezialisierten „Karpfen- und Wallerprofis“ zu verdanken. Ihr Faible, gezielt Großfische zu fangen und nach dem Photoshooting gleich wieder zurückzusetzen, machen sie mit T-Shirt-Sprüchen wie „Catch & Release ist Naturschutz und Fische töten ist Mord“ publik.

Auch veröffentlichen sie ihre kapitalen Fänge mit reißerischen Fotos in der boulevardmäßigen Anglerpresse. Sie brüsten sich damit, dieselben Individuen wieder und wieder zu fangen. Sie liefern damit Tierschutzorganisationen und ambitionierten Staatsanwälten eine Steilvorlage, gegen die gesamte Angelei zu Felde zu ziehen. Dass sie sich in erster Linie selbst schaden, weil ihr Verhalten nach und nach eine restriktivere Rechtsprechung nach sich zieht, ist ihnen kaum bewusst.

Hier ist insbesondere die organisierte Fischerei, aber auch jeder einzelne vernünftige Angler gefragt, den geschilderten Auswüchsen entgegenzuwirken. Es gilt sich einzusetzen für eine nachhaltige Fischerei, die natürlich auch Freude machen muss, und für ein gutes Ansehen der Fischer in der Öffentlichkeit.

*Dr. Sebastian Hanfland*

## VERANSTALTUNG!

### Das Zurücksetzen von Fischen

*Möglichkeiten und Zwänge – Artenschutz – Tierschutz – Öffentliche Wahrnehmung – Praxis am Gewässer*

Öffentliche Podiumsdiskussion des LPV Bayern

Wann: 3. Oktober, 10.00 Uhr

Wo: Messe „Jagd, Fisch & Natur“, Landshut



# Bayerns Fischerei & Gewässer Ausgabe 4-2015:

Autor: LFV-Pressereferent Thomas Funke



## Eigenverantwortung in strengen Regeln

*Hegeverpflichtung, Verantwortung – beim Zurücksetzen von Fischen herrscht  
Unsicherheit und Begriffsverwirrung*

Foto: Clemens Juchacz

Der Huchen steht auf der Roten Liste der gefährdeten Tierarten. Das Zurücksetzen eines Untermaußigen wie auf dem Bild ist obligatorisch.

Das Thema *Catch & Release* wird in Deutschland in den letzten Jahren zunehmend kontrovers diskutiert. Doch was ist genau unter *Catch & Release* zu verstehen? In Deutschland ist das Zurücksetzen von Fischen vorgeschrieben, die das Mindestmaß nicht erreicht haben oder während der Schonzeit gefangen werden. Deshalb fällt es auch nicht unter den Begriff *Catch & Release* (C&R).

Unter dem klassischen C&R ist das gezielte Beangeln von Fischen mit dem festen Vorsatz Fische nach dem Fang ausnahmslos zurückzusetzen zu verstehen. Das Zurücksetzen maßiger Fische, die nicht der Schonzeit unterliegen, ist in Deutschland aus ethischen Gründen umstritten und wird meist als rechtswidrig betrachtet. Der Fischfang wird nur dann nicht als tierschutzwidrig eingestuft, wenn ihm ein vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes zugrunde liegt. Eben nur, wenn der Fang mit einer Hegemaßnahme oder einer anschließenden Verwertung verbunden ist.

### Deutscher Sonderweg

Deutschland steht mit dieser Rechtsauffassung nahezu alleine da. In fast allen anderen Ländern der Welt wird C&R eher positiv gesehen. Der Artenschutz steht dabei weit über dem

Tierschutz. In manchen Fällen scheinen dem vorgebrachten Interesse am Schutz unbeeinflusster Fischbestände tatsächlich eher wirtschaftliche Interessen zugrunde zu liegen.

In Deutschland muss man sich aber an die geltenden Gesetze und Verordnungen halten. Allerdings gibt es unterschiedliche Interpretationen, in welcher Situation man einen Fisch zurücksetzen darf oder gar zurücksetzen sollte.

Es muss differenzierter hingeschaut werden. Gemäß Fischereigesetz ist mit dem Fischereirecht auch die Pflicht zur Hege verbunden. Ziel ist die Förderung eines artenreichen und gesunden Fischbestandes. Dazu dürfen so genannte kritische Bestandsdichten nicht unterschritten werden. Passiert es doch, kann es mittelfristig zum Aussterben lokaler Populationen und damit zum Verlust des betreffenden Genpools kommen.

### Bedrohlicher Artenrückgang

Über 90 Prozent der Flussfischarten stehen heute auf der Roten Liste. Als besonders gefährdet gelten die strömungsliebenden Kieslaicher wie zum Beispiel die Äsche. Fließgewässertypische Weißfischarten wie Nase und Barbe sind stark zurückgegangen. Ohne Gegenmaßnahmen muss inzwischen

...austausch.

...wiederum ist C&R ebenfalls wie in

...sollte. Uneinigkeit herrschte aber ins-



besondere darüber, ob und inwieweit der einzelne Angler hier einen eigenen Ermessensspielraum haben sollte. Nach der jetzigen Ausführungsverordnung zum Bayerischen Fischereigesetz (AVBayFiG) muss das Zurücksetzen nach Maßgabe einer Entscheidung des Fischereiausübungsberechtigten (Pächter/Eigentümer oder Verein) erfolgen. Es sind sich nicht alle Betroffenen einig, in welcher Art und Weise dies dem Angler bekannt gemacht werden muss.

Ein großer Teil der Teilnehmer der Diskussion war der Auffassung, dass der Angler mehr Entscheidungsspielraum, wie beispielweise in der Schweiz, bekommen sollte. Laut Institut für Fischerei der Landesanstalt für Landwirtschaft ist dies bei den derzeit gültigen Regeln nicht möglich und auch nicht gewünscht.

### Gesellschaftlicher Blick und Hegeverpflichtung

Die Fischerinnen und Fischer müssen die gesellschaftliche Akzeptanz der Angelei im Blick behalten. In Deutschland würde das Ansehen der

## „Mehr Entscheidungsspielraum für den Angler“

Fischerei leiden, würden alle Fische ausnahmslos zurückgesetzt. Denn Tieren Leid zuzufügen, nur für das Erlebnis eines aufregenden Drills, stößt auf große Ablehnung. Gleichermaßen Ablehnung findet jedoch das absolute Tötungsgebot aller außerhalb

von Schonzeit und Schonmaß gefangenen Fische, soweit diese zumindest lokal gefährdet sind. Bedrohte Arten beim Angeln zu schützen findet daher vielfach Anerkennung. Deshalb kann eine Lockerung niemals Waller, Karpfen oder Hecht betreffen. Hier handelt es sich um drei nicht gefährdete Fischarten, die beim C&R besonders im Fokus stehen.

### Ein erster Schritt ist gemacht

Die Diskussion war ein erster Schritt die gegensätzlichen Meinungen zusammenzuführen, Verständnis für die gegenseitigen Positionen zu schaffen und weitere Schritte einzuleiten.

Der Landesfischereiverband Bayern wird bei den Behörden eine praxistaugliche Regelung zum Schutz bedrohter Arten und der Fischerei anstoßen. *Thomas Funke*



## Bayerns Fischerei & Gewässer Ausgabe 1-2016:

Autor: LFV-Geschäftsführer Dr. Sebastian Hanfland



## Zurücksetzen von Fischen – Durchbruch in Sicht?

*Bisher noch keine neue Regelung zum Zurücksetzen von Fischen – Verband fordert mehr Eigenverantwortung des Anglers*

Ausführliche Gespräche und Diskussionsrunden zum Zurücksetzen von Fischen brachten erwartungsgemäß eine große Vielfalt an Meinungen hervor. Bei der Klausurtagung des LFV Bayern hat man sich auf der Basis der Diskussionen der letzten Jahre auf eine gemeinsame Formulierung verständigt und diese im November als Forderung an das Landwirtschaftsministerium herangetragen.

Ziel des LFV Bayern: Vereine sollten dem einzelnen Angler mehr Entscheidungsspielraum einräumen dürfen – im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und zum Schutz gefährdeter Arten. Nach Auffassung des Landwirtschaftsministeriums kommt derzeit eine Änderung der AVBayFiG nicht in Betracht. Es wird wohl dabei bleiben, dass die Maßnahmen zur Hege eines Fischbestandes nur vom Gewässerbewirtschafter, also dem Fischereiausübungsberechtigten, festgelegt werden können und nicht vom einzelnen Angler.

### **Bestandshege ist oberste Richtschnur**

Eine großzügigere Handhabung der AVBayFiG, bei der der einzelne Angler in einem konkret gesetzten Rahmen letztlich über das Zurücksetzen selbst entscheiden darf, muss in jedem Fall durch die Hege begründet sein. Das Fischen mit dem

Vorsatz, mäßige und außerhalb der Schonzeit gefangene Fische, wieder zurückzusetzen, bleibt verboten.

Mäßige und außerhalb der Schonzeit gefangene Fische sollten jedoch ausnahmsweise und nur zur Erfüllung des Hegeziels und unter Beachtung des Tierschutzgesetzes unter gewissen Rahmenbedingungen wieder zurückgesetzt werden dürfen.

### **Neuregelung kann nur für gefährdete Fischarten gelten**

Für gefährdete Fischarten, deren Gefährdungsgrad die ganzjährige Schonung noch nicht veranlasst und eine reduzierte Befischung noch rechtfertigt, könnte eine Sonderregelung gelten.

Das Zurücksetzen reproduktiver Exemplare muss dabei der Sicherung des Bestandes dienen. Es muss sich um gesunde, kräftige Fische mit intakter Beflossung handeln, die nach dem Fang und Abködern weiter uneingeschränkt lebensfähig sind. Der LFV Bayern hat seinen Lösungsansatz im Dezember dem Landwirtschaftsministerium vorgestellt. Wunsch des Verbands war eine schnelle Neuregelung, damit die mögliche Änderung bereits in den neuen Erlaubnisscheinen für 2016 vermerkt werden könnte. Das hat leider nicht geklappt, der Ball liegt nun beim Ministerium und den Fachberatungen für Fischerei.

*Sebastian Hanfland*